

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 6

Rubrik: Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausdehnung der Schutzraum- baupflicht

Eine Erhebung in den nichtorganisationspflichtigen Gemeinden

Gemäss der Konzeption 71 des Zivilschutzes, von der die eidgenössischen Räte in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen haben, sind künftig alle Gemeinden unseres Landes der Schutzraumbaupflicht sowie der Pflicht zur Bereitstellung von Schutzorganisationen unterworfen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, in den bisher nichtorganisationspflichtigen Gemeinden alle zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Daten und Angaben zu sammeln, wie zum Beispiel Einwohnerzahlen, Gemeindebau-reglemente, Zonenpläne, Anzahl der Schutzdienstpflichtigen, vorhandene Schutzplätze usw.

Aus den vorerwähnten Gründen erhielten die kantonalen Zivilschutzstellen das nachstehend zitierte Schreiben des Bundesamtes für Zivilschutz vom 4. April 1975, das wir auszugsweise wiedergeben:

«... In der Beilage überweisen wir Ihnen nun das Formular I (mit Wegleitung), das durch die nichtorganisationspflichtigen Gemeinden auszufüllen ist. Kantonale Ämter, die aufgrund eigener Unterlagen die Erhebungsblätter ausfüllen können, sind – wie bereits am erwähnten Rapport besprochen – ermächtigt, dies zu tun. Die geforderten Beilagen zu den Fragebogen sind jedoch auch in diesen Fällen beizubringen.

Sofern Sie die Erhebungen in den Gemeinden durchführen lassen, bitten wir Sie, dieses Formular in drei Exemplaren den nichtorganisationspflichtigen Gemeinden Ihres Kantons, unter Beilage je einer Wegleitung, zuzustellen. Für diese Weiterleitung kann Ihnen der beigelegte Entwurf zu einem Begleitbrief dienlich sein. Wenn Sie weitere Auskünfte oder zusätzliche Formulare benötigen, bitten wir Sie, sich direkt an Herrn W. Bürki, Telefon 031 61 50 14, zu wenden.

Am Rapport vom 25./26. Februar 1975 wurden gewisse Bedenken hinsichtlich der gesetzten Fristen laut. Wir haben Ihnen die Notwendigkeit dieser Fristsetzung begründet. Falls sie wegen der laufenden GZP-Arbeiten im einen oder andern Kanton nicht eingehalten werden kann, ist uns möglichst frühzeitig ein Fristverlängerungsgesuch einzureichen.»

Die persönliche Zivilschutzausrüstung

Abgabe von persönlichen Ausrüstungsgegenständen an die kantonalen und regionalen Ausbildungszentren

Der Bund muss sparen! Mit Schreiben vom 26. März 1975 teilt das Bundesamt für Zivilschutz den kantonalen Zivilschutzstellen und den Betriebsschutzstellen gemäss ZSBV (Verordnung des Bundesrates vom 22. Oktober 1965 über den Zivilschutz in den eidgenössischen Betrieben und konzessionierten Transportunternehmungen) mit, dass wegen der heutigen Finanzlage des Bundes unter anderem auch die Ausgaben für die Materialbeschaffungen noch weiter gekürzt werden müssen. Demzufolge ist es nicht möglich, die Gemeinden und Betriebe in den nächsten Jahren mit genügend Gegenständen der persönlichen Ausrüstung zu versehen.

Im obenerwähnten Schreiben heisst es weiter:

«Wir haben uns deshalb entschlossen, den Ausbildungszentren aus Restbeständen zusätzlich persönliche Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

**Das
Bundesamt
für Zivilschutz
teilt mit**

Die Abgabe erfolgt leihweise, unbefristet und umfasst:

für Männer

- Überkleider, blau-weiss meliert (Blusen, Hosen, Mützen)
- Gummistiefel
- Achselschütze
- Mäntel blau, alt
- Arbeitsanzüge 72, blau (Blusen, Hosen, Mützen)

für Frauen

- Überkleider, blau-weiss meliert (Blusen, Hosen, Mützen)
- Gummistiefel
- Arbeitsanzüge 72, blau (Blusen, Hosen, Arbeitsschürzen, Kopftücher, Mützen, 'Hostess', Mützen, 'Jockey').

Die Zuteilung erfolgt nach Etat ZI 4.1 'Grundausrüstung für Ausbildungszentren' und Detail-Etat ZI 1.1 'Sortiment Bekleidung für Ausbildungszentren' (siehe Beilagen).

Da verschiedene Grössen an Überkleidern und Mützen 'blau-weiss meliert' nicht mehr vorrätig sind, wird vom neuen Modell je 1 Sortiment für Männer und Frauen mitgeliefert.

Mit dieser Zuteilung versuchen wir zu erreichen, dass

- beim Bundesamt für Zivilschutz lagernde Gegenstände der persönlichen Ausrüstung dem seinerzeit vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt und die auf längere Zeit noch ungenügenden Bestände des neuen Arbeitsanzuges geschont werden,
- für die Kursteilnehmer in den Ausbildungszentren genügend passende Kleidungsstücke vorhanden sind,
- die Gemeinden und Betriebe die Möglichkeit haben, für eigene Kurse und Übungen fehlende Gegenstände der persönlichen Ausrüstung in den Ausbildungszentren leihweise zu beziehen,
- nur noch ausnahmsweise beim Bundesamt für Zivilschutz für grössere Übungen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung leihweise bezogen werden müssen.

Die Mäntel sind den Ausbildungszentren vorgängig im Januar 1975 bereits zugeteilt und abgeliefert worden.

Das übrige Material wird gemäss beiliegendem Etat nachgeliefert. Ausbildungszentren, die sich an dieser Aktion aus irgendeinem Grunde nicht beteiligen wollen, sind uns durch die Kantone bis spätestens Ende April 1975 zu melden.

Ersatzmaterial kann solange Vorrat beim Bundesamt für Zivilschutz bezogen werden, Überkleider 'blau-weiss meliert' ohne Verrechnung, die übrigen Bekleidungsstücke gegen Verrechnung unter Gewährung des Bundesbeitrages.

Für bereits bezogene und verrechnete Kleidungsstücke kann keine Rückvergütung erfolgen.»

Das Problem Kaskoversicherung

Kaskoversicherung für private Motorfahrzeuge in Kursen, Übungen und Rapporten

Immer wieder wird in Kursen die Frage aufgeworfen, wie es sich mit der Kaskoversicherung für private Motorfahrzeuge verhalte, die zur dienstlichen Verwendung in Kursen, Übungen und Rapporten des Zivilschutzes bewilligt werden. Nach Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung konnte das Bundesamt für Zivilschutz die Kantonalen Zivilschutzstellen und Betriebschutzstellen gemäss ZSBV (Verordnung des Bundesrates vom 22. Oktober 1965 über den Zivilschutz in den eidgenössischen Betrieben und konzessionierten Transportunternehmungen) am 12. Mai 1975 wie folgt orientieren:

«1. Bundeskurse

Für die in Zivilschutzkursen, Übungen und Rapporten der Bundesstufe dienstlich verwendeten privaten Motorfahrzeuge wird durch die Basler-Versicherungs-Gesellschaft in Basel Kaskodeckung gewährt. Massgebend ist die bestehende Police Nr. 4637.800 des Vollkaskovertrages für die allgemeine Bundesverwaltung, abgeschlossen zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der vorgenannten Versicherungsgesellschaft. Mit der Bewilligung ist dem Fahrzeugführer ein Exemplar des Auszuges aus dem Versicherungsvertrag auszuhändigen. Allfällige Kaskoschäden sind mit Formular Nr. 26909/3 «Meldung über Kaskoschaden an dienstlich verwendetem Privatmotorfahrzeug» – erhältlich beim Rechnungsführer des Kurses – der Kursleitung zu melden.

2. Kantonale, kommunale und betriebliche Kurse

Ein Anschluss an die Versicherungspolice der allgemeinen Bundesverwaltung ist nicht möglich. Soweit die Kantone, Gemeinden und Betriebe eine solche Versicherung wünschen, ist es ihnen überlassen, einen eigenen Versicherungsvertrag abzuschliessen. Der Abschluss mit der Basler-Versicherungs-Gesellschaft in Basel ist grundsätzlich möglich; sie wurde über die Problemstellung orientiert. An Versicherungsprämien leistet der Bund keinen Beitrag.»

Blick ins Ausland

Zivilschutz und Katastrophenhilfe in Ungarn

BZS – Dass die Oststaaten auf dem Gebiet des Zivilschutzes grosse Anstrengungen unternehmen, ist bekannt. Es dürfte unsere Leser interessieren, was in dieser Hinsicht die Volksrepublik Ungarn – Magyar Népköztársaság – für Vorkehren trifft. Der nachfolgende Artikel ist eine Übersetzung aus der Zeitschrift «Esti Hirnap» («Abendzeitung») vom November 1974.

Zivilschutz

Einleitung

Wir veröffentlichen zum ersten Male eine Information der Zivilschutz-Befehlsstelle für die Hauptstadt Budapest. Es ist unsere Absicht, darüber zu unterrichten, was im Zusammenhang mit dem Zivilschutz wissenswert ist, sowie über die Arbeit, die unsere Befehlsstelle im Interesse einer Vorbereitung der Bevölkerung auf den Zivilschutz leistet.

Unser Ziel ist es, die Öffentlichkeit damit vertraut zu machen, wie man bei Naturkatastrophen, Katastrophenfällen in der Industrie oder im Falle eines eventuellen Krieges für den Schutz der Menschen und der von ihnen produzierten materiellen Güter sorgen kann.

Wir wollen in unseren Artikeln die Aufmerksamkeit des Lesers auf alle erforderlichen Kenntnisse und Pflichten lenken, die mit dem Zivilschutz zusammenhängen, sowie auf jene Verhaltensregeln, deren Kenntnis und Einhaltung gegebenenfalls den Schutz von Leben und Eigentum gewährleisten können. Wir sind überzeugt, dass unsere Leser mit Hilfe dieser Information ihre Kenntnisse nutzbringend erweitern werden.

Alarmmittel und Methoden

Zum Handeln bereit!

Die Grundlage eines erfolgreichen Zivilschutzes ist die Vorbeugung. Inwieweit sich die Investitionen für den Zivilschutz und die sorgfältigen Vorbereitungen bezahlt machen, lässt sich tatsächlich nur im Falle eines unerwarteten und überraschenden Luftangriffes feststellen. Daher ist es wichtig, dass die Bevölkerung die Signale und die Anlagen für Fliegeralarm sowie für zu erwartende nukleare und biologische Angriffshandlungen, genau kennt.

Die Sirene

Die unmittelbare Aufgabe des Alarms ist es, die Bevölkerung des Landes auf das Herannahen bestimmter Gefahren aufmerksam zu machen. Hier ist es das Wichtigste, dass jedermann die herannahende Gefahr erkennt und in der Lage ist, sofort entsprechend zu reagieren und zu handeln. Die Alarmsignale für Luftangriffe bzw. nukleare, biologische und chemische Angriffe erreichen nur dann ihr Ziel, wenn sie jedermann eindeutig versteht. Deshalb sind Alarmsignale zu verwenden, die von den gewohnten akustischen und Lichtsignalen abweichen und deren Stärke an jedem Punkt des entsprechenden Raumes grösser ist als der übrige Lärmpegel.

Ein solches Mittel ist die Sirene, deren Signale auf elektrischem Wege oder durch Handbetätigung hervorgerufen werden. Es gibt Sirenen von grosser, solche von kleiner Leistung und Handsirenen.

Es bestehen Industriebetriebe, die über keine solchen Anlagen verfügen oder die weit von einem Zentrum entfernt liegen, deren Alarmierung aber im gegebenen Fall notwendig erscheint. Hier werden die Notalarmeinrichtungen verwendet. Eine solche Notalarmeinrichtung kann jedes akustische Mittel sein, dessen Ton an jedem Punkt der Industrieanlage hörbar ist. Das zweckmässigste Mittel soll der Grösse und den Gegebenheiten des Ortes entsprechend ausgewählt werden. So können Autosirenen, Dampfpeifen, Dampfhörner, Autohupen, Dampfpeifen und Glocken als Notalarmanlage eingesetzt werden. Solche Anlagen sind in erster Linie für den Alarm vor nuklearen, biologischen und chemischen Angriffen vorgesehen. Sie sind lediglich dann anzuwenden, wenn eine Sirene nicht zur Verfügung steht. Hierher gehören auch mit Kabelleitungen versehene Rundfunkgeräte und Lautsprecher.

Wann wird nun der Luft- oder ABC-Alarm angeordnet? Wenn der Luftalarm angeordnet wurde, ertönen die Sirenen, während gleichzeitig Rundfunk und Fernsehen ihre Sendungen unterbrechen und die Bevölkerung unterrichten. Auf den Bildschirmen erscheint ebenfalls der Text des Befehls über den Fliegeralarm, wie etwa:

«Wir unterbrechen unsere Sendung!

Achtung – Achtung!

Wir unterbrechen unsere Sendung!

Achtung – Achtung!

Fliegeralarm für Budapest, für Budapest!

Fliegeralarm!»

Das Signal des Fliegeralarms besteht aus einem dreimaligen Sirenenton in wechselnder Tonhöhe von jeweils 30 sec Dauer und jeweils 30 sec Pause.

Zentral angeordnet wird auch der nukleare, biologische und der chemische Alarm. In diesem Fall wird im Sender Kossuth dreimal hintereinander mit Zwischenpausen von 15 sec folgender Text verlesen:

«Wir unterbrechen unsere Sendung!
Achtung – Achtung!
Wir unterbrechen unsere Sendung!
Achtung – Achtung!
Für das gesamte Staatsgebiet Strahlengefahr! Strahlengefahr!»

Oder:

«Achtung – Achtung!
Für das gesamte Staatsgebiet!
Für das gesamte Staatsgebiet!
Infektionsgefahr – Infektionsgefahr!»

Der Text des chemischen Alarms:

«Achtung – Achtung!
Chemischer Alarm – chemischer Alarm!
Das gefährdete Gebiet erstreckt sich über die gesamte Stadt XY!»

Wenn die Gefahr vorüber ist

Wenn die Gefahr des Angriffs vorüber ist, wird Entwarnung gegeben. Dies wird im Rundfunk und Fernsehen und über alle andern Nachrichtenmedien mitgeteilt, und zwar mit Unterbrechungen von jeweils 15 sec.

Zum Beispiel

«Wir unterbrechen unsere Sendung!
Achtung – Achtung!
Wir unterbrechen unsere Sendung!
Achtung – Achtung!
Budapest!
Fliegeralarm für *Budapest* aufgehoben!
Fliegeralarm aufgehoben!»

Das Sirenenzeichen für die Entwarnung besteht in einem zweimaligen, 30 sec dauernden Signal von gleicher Tonhöhe, unterbrochen durch eine Pause von 30 sec.

Der Lage entsprechend kann die Entwarnung nach einem ABC-Alarm zentral über das Nachrichtensystem des Landeskommmandos des Zivilschutzes mit Hilfe des Senders Kossuth erfolgen. Für diesen Alarm können auch die örtlichen Zivilschutzorgane mit Hilfe der lokalen Nachrichtenmittel die Entwarnung veranlassen. Der Sender Kossuth bringt dreimal hintereinander, mit Unterbrechungen von 15 sec, den folgenden offenen Text:

«Wir unterbrechen unsere Sendung!
Achtung – Achtung!
Wir unterbrechen unsere Sendung!
Achtung – Achtung!
Budapest
Strahlengefahr vorüber – Strahlengefahr vorüber!»

Oder:

«Achtung – Achtung!
Budapest – Budapest!
Infektionsgefahr vorüber – Infektionsgefahr vorüber!»

Oder:

«Achtung – Achtung!
Budapest – Budapest!
Chemischer Alarm aufgehoben – chemischer Alarm aufgehoben!»

Im Geiste der Verfassung – wichtige Pflicht für alle Fachdienst – Altersgrenzen – Freiwilligkeit

Wir hören jetzt des öfters den Ausdruck «Pflicht zum Zivilschutz». Was heisst das?

Der Grundsatz der allgemeinen Verteidigungspflicht der Staatsbürger ist in der Verfassung festgelegt und lautet: «Die Verteidigung des Vaterlandes ist Pflicht jedes Staatsbürgers der ungarischen Volksrepublik.» So informiert der Stabskommandant der Zivilschutz-Befehlsstelle für die Hauptstadt Budapest. Die auf dem Verfassungsgrundsatz basierenden detaillierten gesetzlichen Bestimmungen enthält das Gesetz aus dem Jahre 1960 betreffend die Landesverteidigung. Demzufolge gliedert sich die Verteidigungspflicht in Wehrdienstpflicht, Zivilschutzpflicht, Arbeit für die Landesverteidigung und Dienstleistungen materieller Art für die Landesverteidigung.

Vom 14. Lebensjahr an!

Auf wen bezieht sich nun die Zivilschutzpflicht? Sie umfasst einen ausserordentlich weiten Kreis der Staatsbürger und gilt für Männer von der Vollendung des 14. Lebensjahres an bis zum 65. Lebensjahr, für Frauen vom 14. Lebensjahr an bis zum 60. Lebensjahr.

Womit ist dies zu begründen? Die Vorbereitung auf die moderne Verteidigung muss auch mit der eventuellen Anwendung nuklearer Waffen rechnen, bei der einerseits das unmittelbar betroffene Gebiet, in dem grosse Massen der Bevölkerung gerettet werden müssen, sehr ausgedehnt ist und andererseits als mittelbare Auswirkung des Angriffs noch grössere Gebiete radioaktiv verstrahlt werden und man auch dort für den Schutz und die Rettung von Menschen, Tieren und materiellen Gütern zu sorgen hat.

Auf wen bezieht sich die Zivilschutzpflicht nicht? Auf schwangere Frauen vom 4. Monat der Schwangerschaft an und auf stillende Mütter bis zum Ende des 3. Stillmonats. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des behandelnden Arztes der Schwangeren oder des Facharztes notwendig. Aufgrund dieses Gesetzes sind von der Zivilschutzpflicht auch jene Mütter befreit, die ein Kind unter 6 Jahren oder mindestens drei Kinder unter 14 Jahren selbst versorgen sowie jene Personen, deren Arbeitsfähigkeit um mindestens zwei Drittel vermindert ist.

Einteilung

Wer kann zum Zivilschutzfachdienst einberufen werden? Alle jene, die aufgrund ihrer Ausbildung oder Fähigkeiten für die Erfüllung besonderer Aufgaben des Zivilschutzes, also für Fachaufgaben, geeignet sind. Von diesen Zivilschutzpflichtigen können Frauen über 55 Jahre und Männer über 60 Jahre nicht einberufen werden, ebenso wenig Mütter, die ein Kind unter 14 Jahren selbst versorgen oder jene, die der zuständige Minister bzw. der Leiter der entsprechenden Dienststelle im gesamtstaatlichen Wirkungskreis aus wichtigem staatlichem Interesse vom Fachdienst freistellt.

Wer entscheidet über die Einteilung zur Fachdienstleistung? Über die Einteilung zur Leistung der Zivilschutzpflicht oder zur Zivilschutzfachdienstleistung entscheidet der Leiter des zuständigen staatlichen Verwaltungsorgans oder der Leiter des Betriebes, gegen dessen Entscheidung innerhalb von 15 Tagen bei den Leitern des übergeordneten Zivilschutzorgans Einspruch erhoben werden kann. Die Zivilschutzpflicht erstreckt sich nicht auf Staatsbürger, die bei den Streitkräften, bei bewaffneten Einheiten oder bei Organen der Exekutive Dienst leisten.

Ausbildung

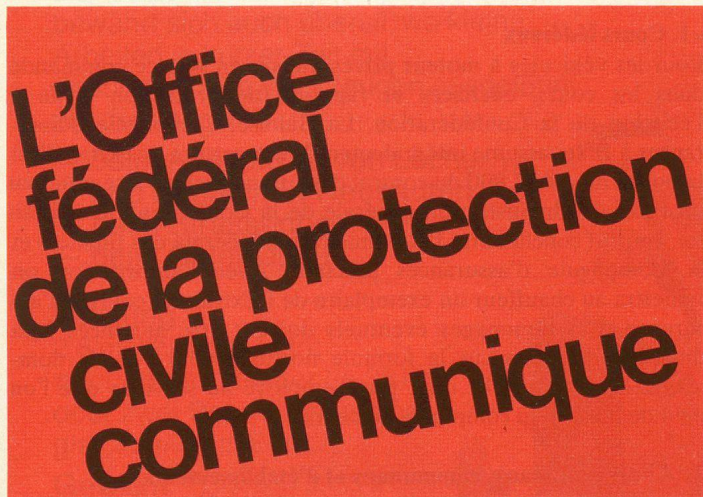
Gibt es Freiwilligkeit? Ja, die Pflicht zum Zivilschutz können jene Personen, die im Sinne des Gesetzes davon befreit sind, freiwillig – durch schriftliche Meldung – auf sich nehmen.

Was verstehen wir also unter Zivilschutzpflicht? Laut Gesetz schliesst die Zivilschutzpflicht die Teilnahme an der Ausbildung zum Zivilschutz, an der Fortbildung und an Übungen ein, ferner die kontinuierliche Dienstleistung im Zivilschutz sowie die Pflicht zur Anmeldung der für den Zivilschutzdienst ausersehenen Personen.

Wann wird die Ausbildung durchgeführt? Im Sinne des Gesetzes organisiert man den Zivilschutzunterricht *nach der Arbeitszeit*, entweder am Arbeitsplatz oder am Wohnort. Wenn eine Person aus unaufschiebbaren Gründen, wie Krankheit oder Dienstreise, nicht an der Ausbildung teilnehmen kann, hat sie dies innerhalb von 8 Tagen bestätigen zu lassen. Eine vorübergehende Befreiung von der Ausbildung im Zivilschutz steht den in Fachausbildung stehenden Arbeitern zu.

Wann setzt der Zivilschutzdienst ein?

In aussergewöhnlichen Situationen wie im Falle von Krieg, Naturkatastrophen oder andern Katastrophen sprechen wir von der Pflicht, zum Zivilschutzdienst anzutreten. Die Melde- und Erscheinungspflicht, die sich auf jene bezieht, die zum Zivilschutzfachdienst eingeteilt sind, dient dazu, die erforderlichen Erfassungslisten, die organisatorische Bereitschaft und die Verwendbarkeit eindeutig zu klären. Das Gesetz sorgt auch dafür, dass der Verdienstausschlag und die Reisekosten für die Zeit der Dienstleistung im Zivilschutz ersetzt und dass jedem Verpflegung und Unterkunft gesichert werden. Für Unfälle während der Dienstleistung besteht eine Sozialversicherung nach besonderen Vorschriften. Es sei betont, dass die Zivilschutzorgane in erster Linie durch eine weitgesteckte Erziehungs- und Aufklärungsarbeit bestrebt sind, die Voraussetzungen für die Erfüllung der Zivilschutzpflicht zu schaffen. Es steht jedoch ausser Zweifel, dass das einschlägige Gesetz auch verbindliche Sanktionen vorschreibt.



L'équipement personnel de protection civile

Remise d'objets de l'équipement personnel aux centres cantonaux et régionaux d'instruction

La Confédération doit économiser! Par lettre circulaire du 26 mars 1975, l'Office fédéral de la protection civile communiqué aux offices cantonaux de la protection civile et aux offices de protection d'établissement selon l'OPCE (ordonnance du Conseil fédéral du 22 octobre 1965 sur la protection civile dans les établissements fédéraux et les entreprises de transport au bénéfice d'une concession) que l'actuelle situation financière de la Confédération entraîne une réduction encore plus forte des dépenses pour l'acquisition du matériel. Par conséquent, il est impossible, ces prochaines années, de fournir aux communes et aux établissements des objets de l'équipement personnel en quantité suffisante.

Sanktionen – Anerkennung

Eine Verletzung der Zivilschutzpflicht in Friedenszeiten wird als Übertretung qualifiziert und mit Geldstrafen bis zu 1000 Forint, beim Fachdienst bis zu 3000 Forint, bestraft. Im Falle eines Krieges zieht eine Verletzung der Dienstpflicht schon schwerere Strafen nach sich, weil sie dann als Straftat qualifiziert wird. Die strafrechtliche Verfolgung fällt in die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit. Jene aber, die im Zivilschutz ausgezeichnete Arbeit leisten, lässt der Staat hoher moralischer Anerkennung teilhaftig werden.

Zur besondern Beachtung

Nach der Meldung eines Flieger- oder ABC-Alarms im Rundfunk muss ohne Verzug gehandelt werden. Jede Verzögerung gefährdet das Leben. Jedermann hat sich so lange im Schutzraum aufzuhalten, bis nach dem Luft- oder ABC-Alarm wieder Entwarnung gegeben wird. Natürlich müssen ausreichend Lebensmittel, Trinkwasser und Medikamente mitgenommen werden. Erreicht jemanden der Alarm in seiner Wohnung, muss er den Wasser- und Gashahn abdrehen und den Strom abschalten. In den Öfen darf keine Glut verbleiben, und leicht brennbare Materialien wie Teppiche und Vorhänge müssen an sicherer Stelle verwahrt werden. In jeder Wohnung soll eine genügende Reserve an Wasser vorhanden sein.

Dans la lettre circulaire susmentionnée, l'OFPC précise encore: «C'est pourquoi nous avons décidé de remettre aux centres d'instruction en supplément des objets de l'équipement personnel provenant de soldes de matériel. Cette fourniture est effectuée à titre de prêt et pour une durée indéterminée. Elle comprend:

pour les hommes

- vêtements de travail, mélange bleu et blanc (blouses, pantalons, casquettes)
- bottes en caoutchouc
- capes
- manteaux bleus, vieux
- complets de travail 72, bleus (blouses, pantalons, casquettes)

pour les femmes

- vêtements de travail, mélange bleu et blanc (blouses, pantalons, toques)
- bottes en caoutchouc
- complets de travail 72, bleus (blouses, pantalons, tabliers de travail, fanchons, toques «Hostess», toques «Jockey»)

Ces objets sont attribués selon l'état ZI 4.1 «Equipement fondamental pour les centres d'instruction» et l'état détaillé ZI 1.1 «Assortiment de vêtements pour centres d'instruction» (voir annexes).

Comme diverses grandeurs de ces vêtements de travail et casquettes «mélange bleu et blanc» ne sont plus en stock, nous joindrons à notre envoi un assortiment des nouveaux modèles pour hommes et femmes.

En procédant à cette attribution, nous essayons d'obtenir

- que des objets de l'équipement personnel stockés à l'Office fédéral de la protection civile soient amenés à leur destination prévue en son temps et que les réserves encore pour longtemps insuffisantes en nouveaux complets de travail soient ménagées
- que des vêtements appropriés en quantité suffisante soient à la disposition des participants aux cours dans les centres d'instruction
- que les communes et les établissements aient la possibilité de demander dans les centres d'instruction, pour leurs propres cours et exercices, à titre de prêt des objets de l'équipement personnel qui leur manquent